

SATZUNG

der Gemeinde Wilnsdorf vom 17.06.1999

über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 11 "Erbachweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 10.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 "Erbachweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf.

Das Plangebiet erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Wilgersdorf, Flur 14, Flurstücke	15 (tlw.) und 80 (Weg, tlw.)
Gemarkung Wilgersdorf, Flur 19, Flurstücke	74, 75, 77, 150 (Weg, tlw.), 152 (Weg, tlw.), 153 (Weg, tlw.), 298, 299 und 412 (Straße)

In der nachstehenden Planskizze, Maßstab 1 : 5.000, ist das Plangebiet mit einer "gestrichelten" Linie umgrenzt:



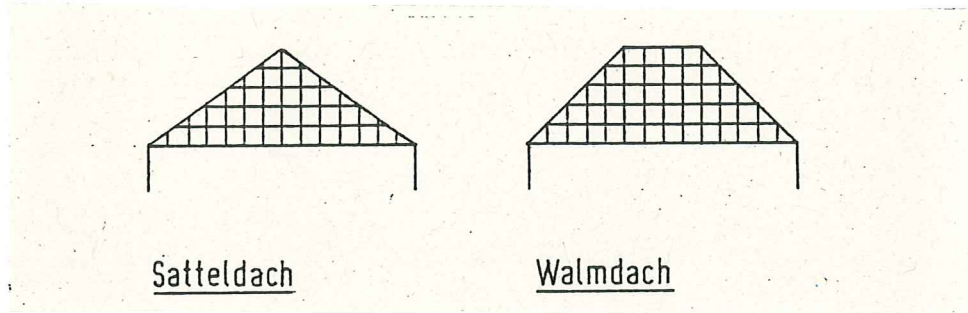
§ 2

Gestaltung der Gebäude

Die Dachneigung beträgt 28 - 45°.

Die festgesetzte Dachneigung darf für 1/3 der tatsächlich überbaubaren Fläche, für Garagen sowie für Nebenanlagen abweichend als Flachdach ausgeführt werden.

Folgende Dachformen sind nur zulässig:



Aufmauerungen über der Erdgeschoßdecke sind bei Gebäuden ab 35° Dachneigung bis zu 50 cm, bei Gebäuden ab 40° Dachneigung bis zu 75 cm Höhe zulässig.

Bei der Dacheindeckung sind außer dunkel getönten Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefer-schablonen alternative Materialien, wie z. B. Glas-, Zink- und Gründächer sowie Sonnenkollektoren zulässig.

Dachgauben und Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig, liegende Dachfenster sind allgemein zulässig.

§ 3

Gestaltung von Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten

Die Stellplatzflächen sowie Zufahrten auf den privaten Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z. B. Rasengittersteinen, Pflaster mit einer Fugenbreite ≥ 1 cm oder ähnlichen Materialien, die eine gleichwertige Niederschlagswasserversickerung gewährleisten, herzustellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 11 "Erbachweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den 17.06.1999

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.

Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich, daß der Wortlaut/Inhalt der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 11 "Erbachweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, mit dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wilnsdorf vom 10.06.1999 - Punkt 21 ö. S. der Sitzungsniederschrift - übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Wilnsdorf, den 17.06.1999



Der Bürgermeister

(Schmidt)

SATZUNG

der Gemeinde Wilnsdorf vom 14. FEB. 2002

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 6 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 11 „Erbachweg“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

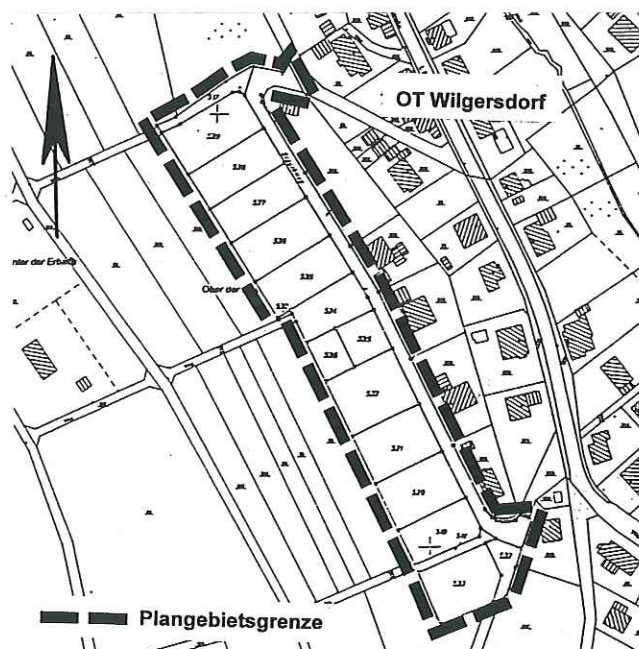
Der Geltungsbereich beinhaltet das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erbachweg“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf.

Das Plangebiet erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Wilgersdorf, Flur 19, Flurstücke

516 (Straße), 517 (Weg), 518 (Weg), 519 bis 522, 524 -530, 532, 533, 535 und 536

In der nachstehenden Planskizze, Maßstab ca. 1 : 3.750, ist das Plangebiet mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt:



§ 2

Dachformen, Aufmauerungen

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Quergiebel und deren Aufmauerungen ändern sich wie folgt:

Quergiebel sind ohne Begrenzung der Aufmauerung bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m vor der Hausaußenwand zulässig, wenn deren Breite < 50 % der Gesamthausbreite beträgt.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 11 „Erbachweg“ festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

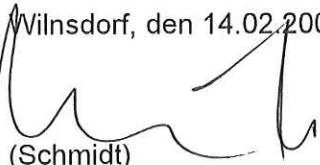
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 11 „Erbachweg“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den 14.02.2002



(Schmidt)
Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

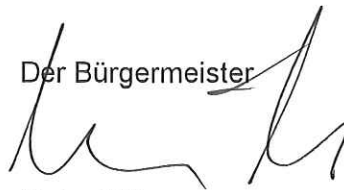
gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO)

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut/Inhalt der Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 11 „Erbachweg“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Wilnsdorf vom 30.08.2001 - Punkt 13 ö. S. der Sitzungsniederschrift - übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren worden ist.

Wilnsdorf, den 14.02.2002



Der Bürgermeister


(Schmidt)